

Bei Qualifikationserweiterung zum Amt als Schulleiterin oder Schulleiter werden Anrechnungsstunden gewährt.

Zu BASS 20 – 22 Nr. 62

**Fort- und Weiterbildung;
Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als
Schulleiterin oder Schulleiter anstreben;
Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 6. 3. 2010 – 412-6.07.01-50216

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25. 11. 2008 (BASS 20 – 22 Nr. 62)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 letzter Absatz wird hinter Satz 2 als Satz 3 eingefügt:

„Neben halbjährigen Kursen wird in jedem Regierungsbezirk ein
ganzjähriger Kurs angeboten.“

2. Der letzte Satz in Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„Abweichend vom Bezugserlass wird für die Teilnahme an der Qualifi-
zierung eine Anrechnung wie folgt gewährt, die für die Schule jeweils
bedarfserhöhend wirksam wird:

–

Für die Teilnahme an einer halbjährigen Maßnahme erfolgt eine
Anrechnung im Umfang von zwei Unterrichtsstunden auf die Un-
terrichtsverpflichtung.

–

Für die Teilnahme an einer ganzjährigen Maßnahme erfolgt eine
Anrechnung im Umfang von einer Unterrichtsstunde auf die Un-
terrichtsverpflichtung.“

3. Die Fußnote 1) – ursprünglich am Titel – entfällt. Fußnote 2) wird
Fußnote 1).

Die Änderungen werden erstmals wirksam für Maßnahmen, die für eine
Zeit ab Beginn des Schuljahres 2010/2011 angeboten werden.

Abl. NRW. 04/10 S. 201